

RS OGH 1985/1/9 3Ob123/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.1985

Norm

AuktHG §13 Abs1 Z5

EO §274

EO §278

EO §279

EO §280

Rechtssatz

Die 14-tägige Frist des § 13 Abs 1 Z 5 AuktHG beginnt sofort mit Schluß der Versteigerung. Eine vorherige Ankündigung des Freihandverkaufes hat nicht stattzufinden, sondern wenn sich unaufgefordert ein Käufer meldet, wird mit diesem der Freihandverkauf durchgeführt. Nur wenn sich gleichzeitig mehrere Freihandkäufer melden sollten, müßte festgestellt werden, wer von ihnen das höchste Anbot macht, ansonsten kann der Verkauf sofort nach Meldung des ersten Käufers stattfinden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 123/84
Entscheidungstext OGH 09.01.1985 3 Ob 123/84
EvBl 1985/103 S 500 = SZ 58/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003706

Dokumentnummer

JJR_19850109_OGH0002_0030OB00123_8400000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at